Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang	Berlin, den 7. November 1938	Blatt 24

Inhalt: H. V. Bl., H. M., RBB. S. 257. — Wiederzulassung einer Firma. S. 257. — Aufhebung von Warnungen. S. 257. — Ausschließung von Firmen. S. 258. — Disziplinarstrafgewalt des Wehrersatzbezirksarztes. S. 258. — Nebenbeschäftigung von Offizieren. S. 258. — Gliederung des Generalstabes des Heeres. S. 258. — Heeresfachzeitschriften. S. 258. — Berichtigung einer Verfügung. S. 259. — Zweck der Verwendungskarte. S. 259. — Urteilsvollstreckung. S. 259. — Übungsgeld. S. 259. — Wiedergutmachung für die Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres. S. 260. — Verwendung jüdischer Mischlinge als Vorgesetzte. S. 260. — Abzeichen für Unteroffiziere und Mannschaften des Festungspionierkorps. S. 260. — Fliegerdrehstütze. S. 261. — Schießen mit M. G. 34. S. 261. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 261. — Tafel »Werte der trig. Funktionen«. S. 261. — Langer 21 cm Mörser. S. 262. — Bremsen von Fahrzeugen. S. 262. — Rauch- und Knallkörper sowie Zielfeuer für Ergänzungseinheiten. S. 262. — Räder für s. F. H. 18 (Bespg.). S. 262. — Einführung der Übungs-Knallzündschnur. S. 262. — Berichtigung. S. 262. — Privatkauf von Kraftfahrzeugen durch Wehrmachtangehörige. S. 263. — Kraftfahrbetriebsmittel sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer. S. 263. — Kraftstoff für Rad-Kraftfahrzeuge. S. 263. — Einführung der Nebelhandgranate. S. 263. — Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 1938/39. S. 263. — Verlegung der Heeresgasschutzschule. S. 263. — Überprüfung und Verpflichtung von Privatfirmen bzw. Privatpersonen. S. 263. — Bezug von Leucht- und Waschpetroleum. S. 264. — Unfallschutzvorschrift —, H. Dv. 179 —. S. 264. — Ablehnung von Politischen Leitern und Führern von Parteigliederungen als Offiziere d. B. S. 265. — Heeresaufbau 1938. S. 265. — Höh. Pz. Abw. Offz. 5. S. 265. — Umbenennung. S. 265. — Aufstellung einer H. Fz. Dienststelle. S. 265. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 265. — Neuerscheinen von Schießbehelfen. S. 267. — Ausgabe von Deckblättern. S. 267. — Ungültige Druckvorschriften S. 268. — Berichtigung. S. 268

670. H. V. Bl., H. M., RBB.

I. In den gem. H. M. 1936 S. 33 Nr. 91 Ziff. 2 vorzulegenden Mehrbedarfsanmeldungen (Muster s. S. 35) sind gleichzeitig notwendige **Nachlieferungen** einzusetzen.

Vom **H. V. Bl.** sind die Jahrgänge 1919 bis 1933 einschl. durch H. V. Bl. 1938 Teil A S. 21 Nr. 28 außer Kraft gesetzt. Es können demnach die noch gültigen Jahrgänge ab 1934 nachgeliefert werden, die im Besitz aller Dienststellen sein müssen. Der Sammelband I enthält nur die **dauernd** gültigen Erlasse bis einschl. 1937. Von den übrigen Verordnungsblättern können angefordert werden

die H. M. ab 1/1934,
das RBB. ab 11/1934.

Die Erlasse H. M. 1936 S. 54 Nr. 149 und H. V. Bl. 1935 S. 91 Nr. 261 sind zu streichen, desgl. im Erlaß H. M. 1935 S. 157 Nr. 531 die Spalte 3 des dort angegebenen Musters, Spalte 4 ist in »3« zu ändern.

II. In den **Mustern für Mehr- und Minderbedarfsanmeldungen** auf S. 35 der H. M. 1936 ist neben Spalte 4 eine Spalte 5 mit Überschrift »Sbd. I« einzusetzen; die bisherige Spalte 5 wird »6«.

Besonderer Wert muß auf vollständige Ausfüllung der Spalten 1 und 6 (neu) gelegt werden. Die Angabe aller einzelnen Einheiten in ( ) neben oder unter der Formationsbezeichnung ist von Wichtigkeit, sie erspart zeitraubende Rückfragen und beschleunigt die Erledigung der Bedarfsanmeldung.

Bei Eintragungen in Spalte 2 ist H. V. Bl. 1937 S. 525 Abs. 2 zu beachten. A B C-Nummern sind **nicht** anzugeben.

O. K. H., 4. 11. 38
— 13 t — AHA/H Dv (IV).

671. Wiederzulassung einer Firma.

Die auf Veranlassung der DAF., Gauwaltung Berlin, unter Zustimmung der Ortsgruppe Bötzow der NSDAP. wegen grundsätzlich ablehnender Einstellung des Inhabers und Betriebsführers zu Partei und Bewegung erfolgte Ausschließung der Firma Maschinen- und Werkzeugfabrik Emil Sperling, Berlin N 65, Ruheplatzstr. 13, von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht — H. M. 1938 S. 101 Nr. 282 — ist auf Veranlassung des Gauwirtschaftsberaters der Gauleitung Berlin der NSDAP., der die gekennzeichnete Haltung des Inhabers anders beurteilt, aufgehoben worden.

O. K. W., 21. 10. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

672. Aufhebung von Warnungen.

1. Die mit Vfg. 307. 5. 25 Wa Stb Tech. v. 6. 6. 1925 bzw. Vfg. 50. 12. 23 Wa Stb v. 29. 12. 23 ausgesprochene Warnung vor den Firmen Tuchfabrik W. C. Drewes Söhne, Neumünster, Kleinflecken 36, bzw. Tuchfabrik H. Schemel GmbH., Guben, ist aufgehoben worden.

2. Die mit Vfg. 50. 12. 23 Wa Stab vom 29. 12. 1923 gegen die Firma Kirchbach'sche Werke A.-G., Coswig bei Dresden (nicht Anhalt), ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

3. Die gegen den Uniform- und Zivilschneider J. Quintus, Berlin SW 68, Friedrichstr. 8, mit H. M. 1937 S. 219 Nr. 607 ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden. Die Kommando- und Dienststellen sorgen dafür, daß die Aufhebung in ihren Befehls- und Dienstbereichen bekannt wird.

O. K. W., 31. 10. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

673. Ausschließung von Firmen.

1. Der Holzhändler Georg Sixtus August Bodinka, Wutschdorf (Kreis Züllichau-Schwiebus), und der Bautechniker Otto Friedrich Wilhelm Janke, geb. 15. 6. 1889 zu Hohen-Wutzen a. d. Oder, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Das Bauunternehmen Hermann Schäler, Berlin-Schmargendorf, Mecklenburgischestr. 50/57, Inhaber Maurermeister Eugen Richter, Berlin-Dahlem, Rheinbabenallee 52, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Chemiker Dr. phil. Martin Günther, Berlin SO 36, Köpenicker Str. 40, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden. Von dieser Ausschließung werden auch Firmen betroffen, an denen Günther persönlich oder kapitalmäßig beteiligt ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 1. 11. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

674. Disziplinarstrafgewalt des Wehrersatzbezirksarztes.

Deckblatt zur Verfügung »Regelung der Disziplinarstrafgewalt bei den Wehrersatzdienststellen $\frac{12\,i\ 12.\ 10}{2778.\ 38}$ AHA/Abt E (I c) vom 29. April 1938« ist unter I die bisherige Nr. 5 zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»5. Wehrersatzbezirksarzt hat Strafgewalt nach § 18 A. 2 und B. 4 (HDStO).

Er ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Sanitätspersonals seiner Dienststelle. Höherer Disziplinarvorgesetzter ist der Wehrkreisarzt.«

O. K. W., 1. 11. 38
— 12 i 12. 10 — Abt E (VI a).

675. Nebenbeschäftigung von Offizieren.

O. K. W. hat mit $\frac{21\ o\ WZ\ (II)}{2465/38}$ vom 6. 10. 38 folgendes verfügt:

»Sofern ein E-Offizieranwärter Lizenzinhaber einer Tabak-Trafik ist, muß diese Lizenz bei seiner Anstellung als E-Offizier aufgegeben werden.

Es darf in keinem Fall die Genehmigung zur Beibehaltung der Lizenz als Nebenbeschäftigung erteilt werden, da hierzu eine begründete Ausnahme im Sinne des § 28 W. G. nicht als vorliegend erachtet werden kann.

Ebenfalls ist obige Nebenbeschäftigung für Offiziere z. D. während der Dauer ihrer Dienstleistung unstatthaft.«

Diese Verfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie gilt im Bereich des Heeres nicht nur für E-Offiziere und Offiziere z. D., sondern auch sinngemäß für Truppenoffiziere und Hausstandsmitglieder von aktiven Offizieren und Offizieren z. D.

O. K. H., 21. 10. 38
— 14 x 10 — P 2 (I a/II).

676. Gliederung des Generalstabes des Heeres.

Mit dem 10. November 1938 gliedert sich der Generalstab des Heeres wie nachstehend:

Der Chef des Generalstabes des Heeres (Chef d Gen St d H)

Zentralabteilung des Generalstabes des Heeres (

Oberquartiermeister I (O Qu I)

1. Abteilung des Gen St d H — Operationsabteilung — (1. Abt)
5. Abteilung des Gen St d H — Transportabteilung — (5. Abt)
6. Abteilung des Gen St d H — Quartiermeisterabteilung — (6. Abt)
9. Abteilung des Gen St d H — Heeres-Vermessungswesen und Militärgeographie — (9. Abt)
10. Abteilung des Gen St d H — Landesbefestigungsabteilung — (10. Abt)

Oberquartiermeister II (O Qu II)

4. Abteilung des Gen St d H — Truppenausbildungsabteilung — (4. Abt)

Heeresfilmstelle

11. Abteilung des Gen St d H — Abteilung für Generalstabsausbildung und Vorschriften — (11. Abt)

Oberquartiermeister III (O Qu III)

2. Abteilung des Gen St d H — Organisationsabteilung — (2. Abt)
8. Abteilung des Gen St d H — Technische Abteilung — (8. Abt)

Oberquartiermeister IV (O Qu IV)

3. Abteilung des Gen St d H — Fremde Heere West — (3. Abt)
12. Abteilung des Gen St d H — Fremde Heere Ost — (12. Abt)

Attaché-Gruppe des Gen St d H — (Att Gr)

Oberquartiermeister V (O Qu V)

7. Abteilung des Gen St d H — Kriegswissenschaftliche Abteilung — (7. Abt)

Ob. d. H., 1. 11. 38
— 11 c 11 — G Z (I).

677. Heeresfachzeitschriften.

— H. M. 1938 S. 242 Nr. 640 —

1. Berichtigung.

a) Im Verteiler ist unter Kavallerie bei »selbst. Nachr. Zg. (mot)« in die Spalte »Die Kraftfahrkampftruppe« einzusetzen: »1«.

b) Daselbst unter »Sonstige Dienststellen« ist bei Offizierbüchereien in der Spalte »Militärwochenblatt« zu streichen: »1«.

2. Es empfiehlt sich, von dem Militärwochenblatt in Standorten, wo es gehalten wird, ein Exemplar nach Umlauf bei den Lesern zu sammeln und der Offizierbücherei für den Ausleihverkehr zur Verfügung zu stellen.

3. Ungenaue Angaben bei der Anmeldung des Zeitschriftenbedarfs haben zu Weiterungen geführt. Die Angabe der Standorte muß für die Postanschrift genügen, z. B.: Neustadt/Donau, Neustadt/O. S., Neustadt/Weinstr., Landsberg/Warthe, Landsberg/Lech, Butzbach/Krs. Friedberg.

4. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Zeitschriften nach Zustellung an die Kommandanturen und Standortältesten ohne Verzögerung an diejenigen Dienststellen weitergeleitet werden müssen, für die sie bestimmt sind.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur Heeresdienststellen in die Verteiler aufzunehmen sind, also nur solche Dienststellen, für die die Büchereimittel bei Kap. VIII A 2 Tit. 13 gebucht werden.

6. Von einer Stelle ist angefragt worden, wie Regiments- und Bataillonsstabskompanien zu behandeln seien. Es gibt nur Regts.- und Batls.-Stäbe sowie Regts.- und Batls.-Nachr.-Züge, wie im Verteiler vorgesehen.

O. K. H., 3. 11. 38
— 37 n 10 — 11. Abt (II e).

678. Berichtigung einer Verfügung.

Da zur Durchführung des **Heeresaufbaues 1938** gemäß Erlaß O. K. H. v. 8. 2. 38 $\frac{\text{11 AHA (I a B)}}{1000/38\,\text{g}}$ der Übertritt von Volleinheiten erst im November 1938 stattfindet, wird der Abschnitt G des Erlasses — Regelung der Wirtschaftsführung — wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1 wird der »1. Oktober 1938« als Stichtag aufgehoben.
2. In Ziff. 4 und im Muster daselbst zur »Übersicht über die verfügten Ausgabemittel« ist nicht der Stand am 30. September, sondern der Stand am Tage des Übertritts der Volleinheit zugrunde zu legen. Demnach ist der Wortlaut im Kopf der Spalten 4 und 5 des Musters wie folgt zu fassen:

Nach den Titelbüchern sind bis zum Tage des Übertritts gebucht	Von der Verfügungssumme werden für nachträgliche Buchungen nach dem Übertritt benötigt
RM	RM
4	5

Die Überwachung der Haushaltsmittel im Sinne des § 43 RWB. obliegt hiernach erst vom Tage des Übertritts ab den Dienststellen im neuen Wehrkreise.

3. Im dritten Absatz der Ziff. 4 wird der Termin des 1. November 1938 für die Übersendung der Übersichten an die Wehrkreisverwaltung auf den 1. Dezember 1938 verlegt.
4. Die Übersichten über die verfügten Ausgabemittel gemäß § 43 RWB. und H. V. Bl. 1936 S. 368 Nr. 984 bzw. H. V. Bl. 1937 S. 454 Nr. 1230 werden für 1938 nach dem Stand am 31. Dezember 1938 gefordert werden. Sonderverfügung hierzu folgt im H. V. Bl.

O. K. H., 20. 10. 38
— 11 c/d — AHA (I a B)/H Haush.

679. Zweck der Verwendungskarte.

In den Erfahrungsberichten der Übungen des Jahres 1938 erscheint immer wieder die Klage, daß die Verwendungskarten dem Führer einer Mob. Einheit nicht genügend Anhaltspunkte für die Einteilung der Ergänzungen geben. Hier liegt eine irrtümliche Auffassung über den Zweck der Verwendungskarte vor, der im folgenden geklärt werden soll.

1. Die Kopfleiste der Verwendungskarte mit Nummer der Einheit und Ausbildungsvermerken soll nur der Wehrersatzdienststelle (siehe § 1, D 3/11) das Einteilen der in den Bedarfsanforderungen verlangten Ergänzungen möglich machen. Sie ist notwendig, da die Wehrersatzdienststelle bei der Einteilung weder jedes einzelne Wehrstammbuch durchsehen, noch den Wehrpflichtigen d. B. nach seiner Ausbildung fragen kann oder ihn kennt.
2. Die Wehrersatzdienststelle trägt die Verwendung, für die sie den Wehrpflichtigen d. B. einteilt, in der Zeile »Vorgesehen als:« z. B. »Funkunteroffizier (Nr. 161)« ein, vgl. H. M. 1938 S. 153 Nr. 448.
Aus dieser Eintragung erfährt der Führer der Mob. Einheit, für welche Verwendung der einzelne Mann von der Wehrersatzdienststelle vorgesehen war.
3. Für die weitere Einteilung der Einheit, etwa durch Ausfall erforderliche Änderungen, ist die Kopfleiste der Verwendungskarte nicht bestimmt. Sie ist nur eine Aushilfe für die Mob. Einteilung bei den Wehrersatzdienststellen. Bei der Truppe müssen diese Hilfsmittel abgestreift werden, und jeder Mann ist hier nach dem persönlichen Eindruck und seinen Leistungen zu verwenden. Über früher erworbene Kenntnisse kann sich der Vorgesetzte durch Befragen der Soldaten und auf Grund der Angaben im Wehrpaß in Feld 22 Seite 20 und 21 am schnellsten ins Bild setzen.

O. K. H., 2. 11. 38
— 22 — Abt E (V a).

680. Urteilsvollstreckung.

Der vom Reichskriegsgericht am 29. 8. 38 wegen Landesverrats zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und zur Wehrunwürdigkeit verurteilte

ehem. Obergefr. Franz Backes

von einer Fliegerschule ist am 14. 10. 38 durch Enthaupten hingerichtet worden.

B. hat sich aus Geldgier und Vergnügungssucht nach Fahnenflucht im August 36 einem ausländischen Nachrichtendienst als Verräter angeboten und sein verbrecherisches Handwerk bedenken- und hemmungslos über einen längeren Zeitraum hin ausgeübt.

Für seinen schweren Treuebruch als Soldat gegenüber Führer und Volk hat ihn nunmehr die gerechte Strafe getroffen.

Die Bekanntgabe an die Truppe hat nach H. M. 1937 S. 180 Nr. 479 zu erfolgen.

O. K. H., 19. 10. 38
— 2075/38 — Abt H (V).

681. Übungsgeld.

In der H. M. 1938 ist auf S. 179 unter Nr. 492 Anlage 1 Ziffer 2 als besonderer Absatz anzufügen:

»Der Unterschied zwischen dem vollen Übungsgeld und dem Übungsgeld bei Gewährung freier Unterkunft kann den Offizieren d. B. und z. V. auch dann erstattet werden, wenn sie den Übungsort kurzfristig verlassen müssen und deshalb keine Möglichkeit zur Lösung ihres Mietverhältnisses haben, ferner bei Verbringung der Nacht im Biwak oder in Zeltlagern.«

O. K. H., 21. 10. 38
— 60 b 10 — 12 — Abt H (I).

682. Wiedergutmachung für die Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres.

Der Erlaß v. 31. 8. 1938 O. K. W. $\frac{30\,a\,14}{2036/38}$ W Vers (I Ö), betr. Wiedergutmachung für die Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres, wird wie folgt ergänzt:

3. Soldaten, die aus dem ehem. österreichischen Bundesheer wegen Betätigung für die NSDAP. entlassen worden sind und vor Erlaß der angeführten Verordnung ohne eine 12jährige Dienstverpflichtung in die Wehrmacht wiedereingestellt wurden, erhalten, wenn sie in Ehren aus der Wehrmacht ausscheiden, Entschädigung bzw. außerordentliche Abfindung nach 2 (2) oder 2 (3) der Verordnung.

   In den Fällen, in denen es jedoch günstiger ist, wird Dienstzeitfürsorge und -versorgung nach § 12 WFVG. v. 26. 8. 1938 gewährt.

O. K. W., 11. 10. 38
— 30 a 14 — W Vers (I Ö).

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht. Der mit H. M. 1938 S. 226 Nr. 611 bekanntgegebene Erlaß O. K. W. $\frac{30\,a\,14}{2036/38}$ W Vers (I Ö) ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen. Den Wortlaut der Nr. 2 (2) und 2 (3) der Verordnung enthält die mit Erlaß Nr. 611 H. M. 1938 mitgeteilte neue Fassung der Nr. VII der ursprünglichen Verordnung.

O. K. H., 25. 10. 38
— 30 — Abt H (I d).

---

683. Verwendung jüdischer Mischlinge als Vorgesetzte.

Der Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
14 a 10 J (I c).

Berlin, den 18. Oktober 1938.

Nach § 15 (2) des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 in der Fassung vom 29. 6. 1936 können jüdische Mischlinge nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden. Zur Behebung von Zweifeln bei der Auslegung dieser Bestimmung wird angeordnet:

1. Die Beförderung zum Unteroffizier und Offizier sowie die Ernennung zum Unterführeranwärter, Unteroffizieranwärter und Reserveoffizieranwärter setzt den Nachweis voraus, daß die nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu stellenden Anforderungen an die Abstammung erfüllt sind.
2. Die Ernennung und Beförderung jüdischer Mischlinge innerhalb der Mannschaftsdienstgrade ist statthaft.
3. Mannschaften, die jüdische Mischlinge sind, darf eine dauernde Befehlsbefugnis sowie eine Befehlsbefugnis als Wachhabender nicht übertragen werden.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Die einschlägigen Vorschriften und Erlasse sind wie folgt zu berichtigen:

1. H. M. 1937 S. 54 Nr. 133 Ziff. 7 b. Der Satz ist durch die Worte »über die Mannschaftsdienstgrade hinaus.« zu vervollständigen. Ferner ist anzufügen:

   »Die Ernennung und Beförderung jüdischer Mischlinge innerhalb der Mannschaftsdienstgrade ist statthaft.«
2. § 1 (1) der »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Uffz.-Korps des Heeres« (D 8/1) vom 5. 5. 1937 erhält folgende Neufassung:

   »Gefreite ergänzen sich aus Mannschaften, die mindestens 1 Jahr gedient haben und nach Persönlichkeitswert und Leistungen zum Gefreiten geeignet sind.«

Deckblattausgabe zur D 8/1 folgt.

O. K. H., 29. 10. 38
— B 23 b 10 — Abt H (III c).

---

684. Abzeichen für Unteroffiziere und Mannschaften des Festungspionierkorps.

1. Die planmäßigen Unteroffiziere und Mannschaften des Festungspionierkorps tragen schwarze Waffenfarbe. Hierzu:

   a) auf Schulterklappen:
      1. Angehörige der Festungsinspektionen und der unterstellten Festungspionierstäbe schwarze, weiß umränderte römische Nr. der Festungsinspektion (Portepeeunteroffiziere aus weißem Leichtmetall);
      2. Angehörige der Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen keine Nummer.

   b) Schulterklappenknöpfe ohne Nummer.

   c) Abzeichen für besondere Dienststellungen:
      1. Festungspionierfeldwebel und Wallfeldwebel wie bisher nach H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 h;
      2. Festungswerkpersonal nach erfolgreichem Abschluß der Sonderausbildung am rechten Unterarm des Waffenrocks, der Feldbluse und des Mantels auf rundem Spiegel (Durchmesser 5,5 cm) aus bläulich dunkelgrünem Abzeichentuch ein goldgelb gesticktes Zahnrad.

         Sitz wie Abzeichen zu c) 1.

      Probe des Abzeichens wird den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

   d) Troddeln:
      1. die Mannschaften der Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen sowie der Festungsinspektionen die Troddel eines Regimentsstabes;
      2. die Mannschaften der Festungspionierstäbe, die im Bereich einer Festungsinspektion liegen, die Troddel eines I. usw. Bataillons.

2. Ergänzung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 Anlage 1 und 2 durch Deckblattausgabe unterbleibt, da Vorschrift in Neubearbeitung. In der Vorschrift ist in Blei auf diese Verfügung hinzuweisen. Deckblatt zur Uniformtafel folgt.

O. K. H., 22. 10. 38
— 64 c 26 — Abt Bkl (III a).

---

685. Fliegerdrehstütze.

Die Pi. Kp. (mot), 1. Pi. Kp. (mot), Eisb. Pi. Kp. (mot) und die motorisierten Pi. Lehr. Kp., soweit sie schon das M. G. 34 erhalten haben, werden zur Fliegerabwehr mit der Fliegerdrehstütze ausgerüstet.

O. K. H., 27. 10. 38
— 72 d 10/42 — In 2 (III b).

686. Schießen mit M. G. 34.

1. Verschiedene Vorkommnisse, die z. T. zu schweren Unglücksfällen geführt haben, geben Veranlassung auf genaueste Beachtung nachfolgender Bestimmungen hinzuweisen:

a) in der D 127/1 Ziff. 42, Ziff. 58, 1. Abs., Ziff. 59 und Ziff. 60, 2. und 3. Abs.,
b) in der D 127/2 Ziff. 33, Ziff. 35 bis 37,
c) in der H. Dv. 73 Ziff. 304, 1. Abs.,
d) im Merkblatt für das Zurechtmachen des M. G. 34 zum Schießen Ziff. 16, 3. Abs.

2. Nach jedem Entladen hat sich der Schütze zu überzeugen, ob sich keine Patrone mehr im Lauf oder im vorderen Teil des Gehäuses befindet, erforderlichenfalls durch Abnehmen des Zuführerunterteils oder Ausschwenken des Mantels bzw. des Gehäuses (wie zum Laufwechsel).

3. Das Umlegen des Sicherungsflügels zum Sichern bei »Schloß in vorderster Stellung« ist nicht nur zwecklos, sondern kann auch zu unangenehmen Funktionsstörungen Anlaß geben. Der Versuch bei »Schloß in vorderster Stellung« zu sichern hat daher zu unterbleiben.

O. K. H., 29. 10. 38
— 34 r 12 — In 2 (III b).

687. Anstrich des Heeresgeräts.

1. H. M. 1937 S. 137 Nr. 340 Ziff. 2 Satz 2, Ziff. 4 Satz 1 und Ziff. 5 werden aufgehoben. Der Gerätanstrich dunkelgrau/dunkelbraun ist von den Truppen durchzuführen ohne Rücksicht auf den Zustand des noch vorhandenen früheren Buntfarbenanstrichs.

2. Es sind für den Anstrich zu verwenden
dunkelgrau Nr. 46 der Farbenkarte 840 B 2 RAL,
dunkelbraun Nr. 45 der Farbenkarte 840 B 2 RAL,
und zwar
P-Farben für die mit diesen Farben versehenen Panzerfahrzeuge,
W-Farben für das mit diesen Farben versehene Gerät,
Farben für Segeltuch nach folgender Ziff. 7,
im übrigen E-Farben (Kunstharzfarben). Diese Farben können auch auf vorhandene Ölfarben aufgebracht werden.

3. Die Kosten sind auf die einschlägigen Geldmittel der Truppen zu übernehmen.

4. Ausführung des Anstrichs ist aus der Farbentafel — H. M. 1938 S. 157 Nr. 460 — ersichtlich.

5. Die Farben sind bei den Lieferfirmen unter folgenden Gesichtspunkten zu bestellen:

Entweder sind wunschgemäß streichfertige Farben zu liefern oder es ist zur Einstellung auf Spritzfähigkeit eine Angabe über ein geeignetes, handelsübliches Verdünnungsmittel seitens der Firma auf den Etiketten der Verpackungsgefäße zu verlangen. Falls nur eine Spezialverdünnung in Frage kommt, muß sie für Spritzzwecke gesondert angefordert werden.

Zum Bezug der E-Farben wird auf die Vorschrift D 69 1937/38 vom 6. 8. 37 verwiesen.

Lieferfirmen für P-Farben:
Chemieprodukte Komm. Ges., Berlin-Britz, Walkenrieder Str. 31—33,
Glasurit-Werke M. Winkelmann A.-G., Hamburg 1,
Glorius-Wiernik G. m. b. H., Berlin-Waidmannslust, Oraniendamm 5/9,
Dr. Kurt Herbert & Co., Wuppertal-Barmen, Christbusch 25,
C. Heyderhoff, Berlin SO 16, Melchiorstr. 10,
Gustav Leuchte Nachf., Leipzig W 33, Lützener Str. 98—100,
Herbig-Haarhaus A.-G., Lackfabrik, Köln-Bickendorf,
Hermann Wiederhold, Lack- und Lackfarbenfabrik, Hilden (Rhld.) und Nürnberg-N.

6. Kunstharzfarben haben nur eine Lagerzeit von höchstens 3 Monaten; bei Festsetzung der Bestellmenge ist hierauf zu achten.

7. Sämtliche Wagenplanen der Kraftfahrzeuge und Bespannfahrzeuge sowie buntfarbige Bezüge und Schutzdecken sind mit Farben für Segeltuch (2) dunkelgrau/dunkelbraun zu streichen.

Lieferfirmen der Farben für Segeltuch werden noch bekanntgegeben.

Das Segeltuch ist vor dem Streichen gründlich von Staub zu reinigen, es muß vollkommen trocken sein.

Die Farben sind vor Gebrauch gut aufzurühren und mit dem Pinsel einmal deckend aufzutragen.

Der erste Anstrich erfolgt mit dunkelgrau unter Freilassung der Flecke für dunkelbraun. Danach wird dunkelbraun aufgestrichen.

O. K. H., 2. 11. 38
— 72 8800 18 — In 2 (VIII).

688. Tafel »Werte der trig. Funktionen«.

Für die Arbeiten mit der Rechenmaschine wird die Tafel:

»Sechsstellige Werte der trigonometrischen Funktionen von Tausendstel zu Tausendstel des Neugrades von Prof. J. Peters«

eingeführt.

Diese Tafel tritt zum Sondersatz 55 Anlage A 5314 an Stelle der dort enthaltenen »Sechsstelligen trigonometrischen Tafel für neue Teilung von J. Peters«, mit einer Unterteilung von Minute zu Minute.

Anlage A 5314 wird gelegentlich eines Neudruckes geändert.

Die neue Tafel wird den Beob. Abteilungen demnächst durch das Heeres-Zeugamt Spandau überwiesen.

Die bisherigen Tafeln sind alsdann an das Heeres-Zeugamt Spandau einzusenden.

O. K. H., 14. 10. 38
— 79 h — In 4 (V a).

689. Langer 21 cm Mörser.

1. Die Geschoßtrage des lg. 21 cm Mrs. ist nicht austauschbar. An jedem Geschütz ist daher eine Geschoßtrage anzupassen und an sichtbarer Stelle mit der Lafettennummer zu bezeichnen.

Die D 330/1 (Vorläufige Beschreibung. Langer 21 cm Mörser) wird auf Seite 107 durch Deckblatt berichtigt.

2. Jeder lg. 21 cm Mörser wird mit einem gewinkelten Verlängerungsstück (Anforderungszeichen A 10 204) ausgestattet, das im Lafettenkasten unterzubringen ist.

Anlage A 255 wird bei Neudruck entsprechend vervollständigt.

O. K. H., 24. 10. 38
— 73 f — In 4 (III b).

---

690. Bremsen von Fahrzeugen.

1. Auf dem Wege von der Protzen- zur Feuerstellung steckte ein Fahrer bei der leichten Feldhaubitzprotze 18 zur Bremsung einen Knüppel zwischen Wagenkasten und Handloch des Rades. Der Knüppel lockerte sich durch die Fahrerschütterungen, geriet zwischen Rad und Wagenkasten, drückte den Wagenkasten ein und brach ein Metallstück aus dem Radkörper. Das Rad wurde unbrauchbar.

2. Vorstehende Art der Bremsung wird hiermit bei sämtlichen Fahrzeugen verboten. Dies gilt auch für Geschützprotzen, die keine Bremseinrichtung haben.

3. Durch gewandtes Parieren der Stangenpferde bei richtig gestellter Deichsel läßt sich auch stark abfallendes Gelände ohne mechanische Bremsung der Protze befahren. Wenn Zeit und Personal es ermöglichen, können auch Langtaue zum Bremsen benutzt werden.

O. K. H., 24. 10. 38
— 75 b — In 4 (III b).

---

691. Rauch- und Knallkörper sowie Zielfeuer für Ergänzungseinheiten.

Den Ergänzungseinheiten stehen für das Üb. Jahr 1938/39 (vom 1. 10. 38 bis 30. 9. 39) folgende Mengen an Rauch- und Knallkörpern sowie Zielfeuern zu:

	Erg. Batl.	Erg. J. G. Komp.	Erg. Batfr.	Erg. Pi. Komp.
a) für jeden Lehrgang				
Geschützzielfeuer n/A mit Feuererscheinung zur Darstellung feindlichen Mündungsfeuers, Schläge	.	100	100	.
Geschützzielfeuer n/A mit Stauberscheinung zur Darstellung des von feindlichen Schüssen herrührenden Rauches und Staubes, Schläge	.	100	100	.
Rauchkörper n/A für Beobachtungszwecke	.	500	500	.
b) als Verbrauchssätze für das Üb. Jahr 1938/39				
Rauchkörper n/A für Schiedsrichter.....	2 400	300	300	300
Knallkörper	600	.	.	50

Die erforderlichen Zielfeuer usw. sind spätestens 4 Wochen vor Bedarf bei der zuständigen H. Ma. anzufordern.

H. M. 1937 S. 213 Nr. 590 tritt hierdurch außer Kraft.

O. K. H., 26. 10. 38
— 74 c 50 — In 4 (II).

---

692. Räder für s. F. H. 18 (Bespg.).

1. Um Eisen und Gewicht zu sparen sind für die s. F. H. 18 für Bespannung (Lafette, Rohrkarren, schwere Protze 18 für Bespannung) eisenbereifte Räder aus Elektron entwickelt worden. Zur Erhöhung der Fahrbarkeit wurde gleichzeitig der Eisenreifen beim Rad für Lafette und Rohrkarren auf 250 mm (bisher 200 mm) und beim Rad für Protze auf 160 mm (bisher 120 mm) verbreitert. Die Gewichtsersparnis beträgt trotz der Verbreiterung beim Lafettenfahrzeug und Rohrkarren etwa je 240 kg.

2. Anforderungszeichen des neuen Rades für
Lafette und Rohrkarren A 32 266 (Zeichn.-Nr. 5 B 35 117),
Protze A 32 357 (Zeichn.-Nr. 5 B 7 301).

3. Jedes Teilfahrzeug (Lafette, Rohrkarren, Protze) muß mit einheitlichen Rädern ausgestattet sein.

4. Die neuen Räder werden erst nach Aufbrauch der bisherigen an die Truppe ausgegeben.

5. Berichtigung der Anlagen A 201, A 203, A 1731 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H., 26. 10. 38
— 73 f — In 4 (III b).

---

693. Einführung der Übungs-Knallzündschnur.

Die Übungs-Knallzündschnur wird hiermit eingeführt:

1. Benennung: Übungs-Knallzündschnur.
2. Abgekürzte Benennung: Üb. Knallzdschn.
3. Stoffgliederungs-Ziffer: 14.
4. Gerätklasse: P.
5. Anforderungs-Zeichen: P 7228.

O. K. H., 19. 10. 38
— 74 e 1030/34 — In 5 (III).

---

694. Berichtigung.

In den H. M. 1938 Nr. 626 sind in der »Aufstellung der Einheitssätze für Betrieb und Unterhalt der Heereskraftfahrzeuge« folgende Berichtigungen durchzuführen:

S. 233 unter »l. gl. Lkw.« muß es beim Kfz. 81 als Benennung heißen: »l. Flakkw. (Kfz. 81)«, desgl. S. 234 unter »Pz. Sp. Wg.« beim Kfz. 13: »M. G. Kw. (Kfz. 13)« und beim Kfz. 14: »Funkkw. (Kfz. 14)«.

Unter »Pz. Kpf. Wg.« ist beim Pz. Kpf. Wg. III in der Klammer das Typenzeichen »141« und beim Pz. Kpf. Wg. IV »622« nachzutragen.

O. K. H., 24. 10. 38
— 58 c 12 — In 6 (V).

---

695. Privatkauf von Kraftfahrzeugen durch Wehrmachtangehörige.

Auf Grund einer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers darf beim Kauf von Kraftfahrzeugen in der Ostmark der 10prozentige Preisnachlaß nicht gewährt werden.

Die Verfügungen des Chefs der Heeresleitung vom 1. 3. 35 $\frac{76\,a}{220.\,2.\,35}$ AHA/In 6 (II a) und vom 25. 3. 35 $\frac{76\,a}{100.\,3.\,35}$ AHA/In 6 (II a) gelten daher nicht für den Bereich der Ostmark.

O. K. H., 25. 10. 38
— 76 a — In 6 (III c).

696. Kraftfahrbetriebsmittel sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer

beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18.

1. Ab 1. Oktober 1938 gelten die Bestimmungen in den H. M. 1938 S. 53 Nr. 160 uneingeschränkt auch für die früheren österreichischen Truppen und Dienststellen (vgl. H. V. Bl. 1938 Teil C S. 100 Nr. 315 und Verfg. O. K. H. v. 16. 9. 1938 $\frac{58\,a\ 10.\,38}{2484/38}$ H Haush [VI]).
2. Die Heeresbekleidungsämter und Heeres-Remonteämter buchen vom 1. Oktober 1938 ab die Ausgaben für Betrieb und Unterhalt des Kraftfahrgeräts einschließlich der Löhne usw. ebenfalls nach H. M. 1938 S. 53 Nr. 160 Abschnitt A IV bei Kap. VIII A 17 Tit. 33.
3. Es sind handschriftlich zu ergänzen:
   a) Die Buchungstafel für Kap. VIII A 6, Tit. 31, Seite 2, Spalte 5 durch den Zusatz:
      »Zu II, 2 e). 5.
      Die Ausgaben für Betrieb und Unterhalt des Kraftfahrgeräts einschl. der Löhne trägt vom 1. 10. 1938 ab Kap. VIII A 17 Tit. 33.«
   b) Die Buchungstafel für Kap. VIII A 14, Tit. 31, Seite 2, Spalte 5 oben (nach »wegen der Verbandmittelkästen vgl. H. V. Bl. 1937 S. 194 Nr. 491«) durch den Zusatz am Schluß der Bemerkung zu 9:
      »Die Ausgaben für Betrieb und Unterhalt des Kraftfahrgeräts einschl. der Löhne, ausgenommen motor. landwirtschaftliche Maschinen, trägt vom 1. 10. 1938 ab Kap. VIII A 17 Tit. 33.«

O. K. H., 27. 10. 38
— 58 c 12 — In 6 (V).

697. Kraftstoff für Rad-Kraftfahrzeuge.

Die mit H. M. 1938 S. 204 Nr. 536 angeordnete vorübergehende Verwendung von Benzin für Rad-Kraftfahrzeuge wird hiermit wieder aufgehoben.

O. K. H., 27. 10. 38
— 85 — In 6 (III e).

698. Einführung der Nebelhandgranate.

Die Nebelhandgranate hat sich bei der Erprobung bewährt und wird hiermit eingeführt. Sie dient zum Blenden des Gegners auf nächste Entfernung beim Heranarbeiten an feindliche Stellungen. Als Zündmittel dient die Zündladung N 2 und der Nebelbrennzünder 38.

Benennung:	Nebelhandgranate
Abkürzung:	Nb Hgr
Stoffgliederungsziffer:	32
Gerätklasse:	Ch
Anforderungszeichen:	Ch 9020
Gewicht einschl. Stiel:	715 g unverpackt 1135 g verpackt.

15 Nebelhandgranaten sind im Packkasten für Nebelhandgranaten verpackt.

O. K. H., 26. 10. 38
— 82 a/b — In 9 (II a).

699. Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 1938/39.

Bis zur endgültigen Festsetzung der Jahresverbrauchssätze an Übungsmitteln (Verbrauchsstoffen) für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel stehen den Truppenteilen usw. vorläufig 1/4 der im Übungsjahr 1937/38 zugewiesenen Mengen zu.

O. K. H., 27. 10. 38
— 83 r — In 9 (II b).

700. Verlegung der Heeresgasschutzschule.

Die Heeresgasschutzschule wird mit Wirkung vom 2. 11. 1938 von Berlin nach Celle verlegt.

Neue Anschrift: Heeresgasschutzschule, Celle, Seecktstraße.

O. K. H., 28. 10. 38
— 13 a/b — In 9 (I b).

701. Überprüfung und Verpflichtung von Privatfirmen bzw. Privatpersonen.

H. Dv. 99 Anlagen 4 und 5.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß sich Wehrmachtdienststellen, Privatfirmen oder Privatpersonen (Erfinder, Gelehrte, Beauftragte von Privatfirmen usw.) mit im Interesse der Reichsverteidigung geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erstmalig befaßt haben, ohne die Bezugvorschriften ausreichend zu berücksichtigen.

In vorgenannten Fällen ist es vor allem notwendig, daß von den Wehrmachtdienststellen folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Bei Beginn von Besprechungen usw. müssen die beteiligten Privatfirmen bzw. -personen schriftlich auf Geheimhaltung verpflichtet werden.
2. Gleichzeitig sind sie den zuständigen militärischen Abwehrorganen zur Überprüfung aufzugeben.
3. Die zuständigen Wehrwirtschafts-Dienststellen sind möglichst vor Aufnahme der Verhandlungen bereits hinsichtlich wirtschaftlicher Erkundung usw. zu beteiligen.

O. K. H., 26. 10. 38
— 16 — Wa Stab (III S).

---

702. Bezug von Leucht- und Waschpetroleum.

Für den Bezug von vollverzolltem Leuchtpetroleum und zollbegünstigtem Waschpetroleum durch Heeres-Dienststellen (ausschl. Österreich) sind mit nachstehenden Firmen Liefervereinbarungen — wie folgt — getroffen worden:

A. Lieferfirmen.

Wehrkreis-Kdos.		Lieferfirma: Name	Lieferfirma: Wohnsitz
I	I	Casati & Lederhausen	Königsberg-Vorstadt, Sattlergasse 7
	II	H. Stinnes G.m.b.H.	Stettin, Kronprinzenstr. 29
		Richard O. F. Wolter	Grabow i. Mecklenburg
	III	Brentag A. G.	Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 11
	IV	Everth & Co. G.m.b.H.	Dresden A 29, Hamburger Str. 24
		Sachsenöl-Ges.m.b.H.	Dresden A 1, Kleine Packhofstr. 6
	V	Zeller & Gmelin	Eislingen/Fils
	VI	J. A. Homberg	Wuppertal-Barmen
	VII	Ilzhöfer's Nachf.	Augsburg, Oberer Graben 331/32
	VIII	Paul Donath	Görlitz, Adolf-Hitler-Str. 41
		Osthandel G.m.b.H.	Gleiwitz
	IX	A. May	Erfurt, Krämpferring 26
	X	Ernst Boie	Lübeck
	XI	Albert Rennè	Magdeburg, Industriestr. 9/10
	XII	Minera (E. Rempel)	Mannheim-Rheinau, Rheinaustr. 130/32
	XIII	Ilzhöfer's Nachf.	Augsburg, Oberer Graben 331/32
II	alle Wehrkr.-Kdos.	D. A. P. G.	Berlin W 8, Charlottenstr. 55
		Olex	Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 60/61

B. Bezug.

Die Dienststellen, die ihren Standort innerhalb des 100 km-Umkreises der Lieferfirmen unter I haben, decken ihren Bedarf bei diesen Firmen.

Die Dienststellen außerhalb dieses Umkreises decken ihren Bedarf bei den Firmen unter II.

1. Zollbegünstigtes Waschpetroleum ist nach dem in den H. M. 1938 S. 84 Nr. 233 bekanntgegebenen vereinfachten Verfahren zu beziehen.
2. Die Aufträge sind zu richten:
   zu I.: an die Hauptgeschäftsstellen genannter Firmen,
   zu II.: an die Hauptgeschäftsstellen genannter Firmen bzw. an deren nächstgelegene Verkaufsabteilung (Verkaufsbüro).

C. Preise.

Zone lt. Zonenkarte	Leuchtpetroleum vollverzollt je 100 Ltr.	Waschpetroleum zollbegünstigt einschl. ermäßigtem Zoll von RM 2,50 je 100 Ltr.
I	32,— RM	12,65 RM
II	33,— »	13,65 »
III	34,— »	14,65 »
IV	35,— »	15,65 »

1. Zonenkarten sind bei den Lieferfirmen anzufordern.
2. Die Zonenpreise gelten für die Lieferung in Einzelfässern mit einem ungefähren Inhalt von 200 Ltr., frachtfrei Bahnstation des Empfängers.
3. Sind Lieferstelle und Empfänger (Auftraggeber) am gleichen Ort, so erfolgt die Lieferung frei Verbrauchsstelle zum gleichen Preise.
4. Die Preise ermäßigen sich bei allen Firmen:
   bei Abnahme von 4 bis 19 Fässern auf einmal um 0,50 RM je 100 Ltr.,
   bei Abnahme von 20 und mehr Fässern auf einmal um 1,— RM je 100 Ltr.
5. Lieferung in Leihgebinden, die für die ersten 30 Tage — vom Tage des Versandes gerechnet — entschädigungsfrei zur Verfügung gestellt werden.
6. Für Leiheisenfässer, die innerhalb 30 Tagen nicht zurückgeliefert werden, ist eine Entschädigungsgebühr zu zahlen, und zwar:
   für den 2. Monat 1,— RM je Faß,
   » » 3. und jeden folgenden (auch angefangenen) Monat 2,— RM je Faß.
7. Rücksendung der Leihgebinde frachtfrei an die Lieferstelle, wenn nicht die Möglichkeit besteht, die leeren Gebinde gelegentlich der Anlieferung neuer Ware zurückzugeben.
8. Bezahlung in bar ohne jeden Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Die W. Kdos. melden zum 1. 7. 1939, wie sich diese Regelung bewährt hat.

O. K. H., 18. 10. 38
— 85 d 26/12 — Wa J Rü 6 (VI a).

---

703. Unfallschutzvorschrift — H. Dv. 179 —.

Eine Reihe von Unfällen, darunter Todesfälle, geben Veranlassung, auf den Abschnitt »Lagerung« Teil C a 5, § 2 (7) aufmerksam zu machen:

»Gerüste und Regale müssen standsicher und so eingerichtet sein, daß sie dem beabsichtigten Zweck entsprechen. Zulässige Belastungen dürfen nicht überschritten werden. Schwere Gegenstände in Regalen sind möglichst nahe dem Erdboden, leichtere Gegenstände in oberen Fächern aufzubewahren.«

Gerüste und Regale sind jedoch nur standsicher, wenn sie mit den nötigen Diagonalversteifungen versehen sind. Überall, wo Gerüste und Regale vorhanden sind, sind diese daraufhin zu überprüfen, ob sie genügend standsicher und die zulässigen Belastungen nicht überschritten sind.

O. K. H., 29. 10. 38
— 31 n — V 1 (XIV 1).

704. Ablehnung von Politischen Leitern und Führern von Parteigliederungen als Offiziere d. B.

Gemäß Erlaß »Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht vom 15. 9. 1938 $\frac{21\ p\ J\ (I\ a)}{5285/38}$ sind in der H. Dv. 22 (»Politisches Handbuch«) Teil I (N. f. D.) auf Blatt B 12 handschriftlich einzufügen:

1. in Ziffer 1, 5. Zeile, hinter »NSDAP.« die Worte: »vom Hauptstellenleiter einschließlich aufwärts«;
2. in Ziffer 2, 1. Zeile, hinter »Bei« die Worte: »Mitgliedern der Reichsleitung der NSDAP. bis zum Stellenleiter einschließlich,«;
3. am Schluß der Ziffer 2, unter Abänderung des Schlußpunktes in einen Strichpunkt, die Worte: »bei den genannten Mitgliedern der Reichsleitung ist sie dem Stellvertreter des Führers auf dem Dienstweg mitzuteilen.«

Deckblattausgabe für H. Dv. 22, Teil I (N. f. D.) B 12 erfolgt demnächst.

O. K. H., 20. 10. 38
— 21 B — P 2 (II a).

705. Heeresaufbau 1938.

Sämtliche im Rahmen des Heeresaufbaus 1938 sowie durch Sonderverfügungen zum 3. 11. 1938 befohlenen Auf- und Umstellungen sind auf den **10. 11. 1938** zu verlegen.

H. M. 1938 S. 152 Nr. 442 tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H., 4. 11. 38
— 11 c — 2. Abt (II).

706. Höh. Pz. Abw. Offz. 5.

1. Vom Gen. Kdo. VII. A. K. ist zum 10. 11. 1938 der »Höh. Pz. Abw. Offz. 5« aufzustellen.
2. Standort: München.
3. Stärke: gem. F. St. N. (H) Heft 1, Nr. 096.
4. Stellenbesetzung regelt O. K. H. (PA).
5. Unterbringung regelt Gen. Kdo. VII. A. K.

O. K. H., 4. 11. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

707. Umbenennung.

1. Mit dem 10. 11. 1938 werden umbenannt:

a) die Heeresdienststellen 15 in: Kommandantur der Befestigungen in Allenstein,
b) die Heeresdienststelle 1 in: Kommandantur der Befestigungen bei Neustettin,
c) die Festungskommandantur Glogau in: Kommandantur der Befestigungen bei Glogau,
d) die Festungskommandantur Breslau in: Kommandantur der Befestigungen bei Breslau,
e) die Heeresdienststelle 9 in: Kommandantur der Befestigungen bei Aachen.

2. Die Unterstellungsverhältnisse dieser Kommandanturen von Befestigungen werden gesondert geregelt.
3. Die Stärken werden durch diese Umbenennung nicht berührt.
4. H. M. 1938 S. 225 Nr. 605 ist dementsprechend zu berichtigen.

O. K. H., 31. 10. 38
— 63 — 2. Abt (II b).

708 Aufstellung einer H. Fz. Dienststelle.

1. Mit dem 15. 11. 38 wird die

H. Ma. Löcknitz

aufgestellt.

Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15, Heeresfeldzeugwesen, Nr. 011 155.

2. Die H. Ma. Löcknitz wird dem H. Fz. Kdo. II unterstellt.
3. Die H. Ma. Löcknitz ist nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis II dem nächstgelegenen Standort anzugliedern, der dem O. K. H. zu melden ist.
4. Stellenbesetzung erfolgt durch besondere Erlasse.
5. H. Ma. Löcknitz ist berechtigt, je 1 Dienstsiegel und Dienststempel zu führen.
6. Abgekürzte Ortsbezeichnung: Lk.
7. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.

O. K. H., 3. 11. 38
— 11 c 45/49 — Fz (I a).

709. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 86/1, M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1 } Kriegsverpflegungsvorschrift (K. Verpfl. V.) 2. Entwurf Vom 30. 8. 38.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Nr. 9 dieser Vorschrift bis auf weiteres nur unter Berücksichtigung der durch die Änderung der vorläufigen Kriegsbesoldungsordnung (O. K. W. 173/38 g AWA (Arb. Stab K) vom 28. 9. 38 bedingten Einschränkungen gelten.

Die H. Dv. g 86 Entwurf und die Verfügung O. K. H. Az. VIII Heft 4 V 3 (XII) Nr. 2828/38 geh. v. 26. 8. 38, bekanntgemacht am 29. 8. 38 treten gleichzeitig außer Kraft und sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35, Seite 16 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen; in der H. Dv. g 1 sind auf Seite 22 alle Angaben bei g 86 zu streichen.

2. H. Dv. 202/2 — N. f. D. — 15 cm Kanone 16 und 15 cm Kanone 16, vereinfachte Unterlafette
Band 2: Abbildungen.
Vom 26. 2. 38.

Der Versand der
H. Dv. 202/1 — N. f. D. — 15 cm Kanone 16 und 15 cm Kanone 16, vereinfachte Unterlafette
Band 1: Beschreibung.
Vom 26. 2. 38.
ist bereits in den H. M. 1938 Nr. 432 bekanntgegeben.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 auf Seite 76 unter H. Dv. 202/1 ist Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. Unter H. Dv. 202/2 ist zu setzen »N. f. D.«

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 329/1 N. f. D. — Vorläufige Beschreibung. 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und 15 cm Kanone 16 mit vereinfachter Unterlafette (15 cm K. 16 m. vereinf. U. L.). Band 1: Text. Vom 1. 4. 35.

und

D 329/2 N. f. D. — Band 2: Abbildungen. Vom 1. 4. 35.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) vom 1. 3. 37 auf Seite 57 sind die ausgeschiedenen Vorschriften mit allen Angaben zu streichen. Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter Nr. 222 zu vermerken.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

3. H. Dv. 225/3 L. Dv. 53/3 N. f. D. — Zielbau und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen. Teil 3. Zahlenangaben für Absperrmaße. Vom 29. 8. 1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 S. 83 Spalte 1 und 2 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. Unter H. Dv. 225/3 ist zu setzen: »N. f. D.«

H. V. Bl. 1938 Teil C S. 193 Nr. 640 tritt hierdurch außer Kraft.

Die in H. Dv. 225/2 vorgesehenen Auflegeschablonen werden nach Fertigstellung an alle beteiligten Dienststellen ohne vorherige Anforderung ausgegeben. Verteiler wird zeitgerecht als Deckblatt zur A. N. Üb. übersandt.

Die bisher eingegangenen Anträge auf Auflegeschablonen erledigen sich hierdurch.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 499 N. f. D. — Vorläufige Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern. Vom 28. 2. 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die ausgeschiedene Vorschrift auf S. 78 zu streichen. Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 153 unter lfd. Nr. 243 zu vermerken.

4. H. Dv. 321/1 N. f. D — Feldverwaltungsvorschrift für das Heer —. F. Verw. V. (Heer) — Teil I. Vom 15. 7. 1938.

In der H. Dv. 1a S. 101 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 321/1 ist zu setzen: »N. f. D.«.

Die General- (Korps-) Kommandos haben die Vorschrift unmittelbar durch die Reichsdruckerei erhalten.

5. H. Dv. 481/1 N. f. D. — Merkblatt für die Munition für Handfeuerwaffen und M. G. Vom 26. 8. 1938.

Die General- (Korps-) Kommandos erhalten diese Vorschrift von der Firma E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 481/1 N. f. D. — Merkblatt über die Munition für Handfeuerwaffen und M. G. Vom 20. 4. 1933.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 S. 156 bei H. Dv. 481/1 in Spalte 2 ist Text und Ausgabedatum handschriftlich zu ändern. Die Deckblattangabe in Spalte 4 ist zu streichen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

6. Merkblatt: »Das Luftbild im Dienst des Heeres« — N. f. D. — Vorläufige Ausgabe. —

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 401 + vom 1. 4. 38.

In die D 1/1 + ist die Vorschrift auf Seite 12 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die erfolgte Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf Seite 20 unter lfd. Nr. 21 zu vermerken.

2. D 443/1 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Munition für Handfeuerwaffen, M. G., Gr. W., 2 cm-K., 3,7 cm-K. und J. G. Vom 1. 10. 38.

D 443/2 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Artilleriemunition. Vom 1. 10. 38.

D 443/3 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Nahkampf-, Spreug- und Zündmittel. Vom 1. 10. 38.

D 443/4 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Leucht- und Signalmittel. Vom 1. 10. 38.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 443/1 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Handwaffen-, M. G.-, Tak- und M. W.-Munition. Vom 19. 6. 36.

D 443/2 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Artilleriemunition. Vom 19. 6. 36.

D 443/3 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel. Vom 19. 6. 36.

D 443/4 N. f. D. — Kaliber-Einheiten der Leucht- und Signalmittel. Vom 19. 6. 36.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die neuen Vorschriften auf Seite 70 und 71 einzutragen, die ausgeschiedenen Vorschriften sind zu streichen und gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 254 zu vermerken.

3. D 544 N. f. D. — Merkblatt für Herstellung von Behelfsminen. Auszug aus D 514/1 vom 25. 2. 1936, Minen und Zünder (Nachdruck mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1 und 2). Berlin 1938.

Gleichzeitig wird versandt:

Deckblatt 1 und 2

zum »Merkblatt für Herstellung von Behelfsminen, Auszug aus D 514/1 (Entwurf). Minen und Zünder.« N. f. D. Ausgabe 1936.

Bei den Dienststellen vorhandene Merkblätter sind zu berichtigen.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die D 544 auf S. 84 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 ist zu setzen »Wa Vs«, in Spalte 4 »1 u. 2«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 152 unter lfd. Nr. 245 zu vermerken.

4. D 589/1+ vom 18. 5. 38
D 589/3+ vom 18. 5. 38
D 589/5+ vom 18. 5. 38
D 589/6+ vom 25. 5. 38
D 589/7+ vom 25. 5. 38
D 589/8+ vom 2. 3. 38
D 589/14+ vom 26. 5. 38
D 589/16+ vom 25. 5. 38
D 589/18+ vom 2. 6. 38
D 589/19+ vom 14. 6. 38
D 589/20+ vom 14. 6. 38
D 589/21+ vom 14. 6. 38
D 589/22+ vom 19. 5. 38

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 589/1+ vom 30. 9. 37
D 589/3+ vom 30. 9. 37
D 589/5+ vom 30. 9. 37
D 589/6+ vom 30. 9. 37
D 589/7+ vom 30. 9. 37
D 589/14+ vom 30. 9. 37
D 589/16+ vom 30. 9. 37
D 589/18+ vom 30. 9. 37
D 589/19+ vom 15. 1. 38
D 589/20+ vom 30. 9. 37
D 589/21+ vom 30. 9. 37

In die D 1/1+ sind die neu erschienenen Vorschriften einzutragen. Die ausgeschiedenen Vorschriften sind zu streichen und gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die erfolgte Eintragung und Streichung ist auf S. 20 der D 1/1+ unter lfd. Nr. 19 zu vermerken.

5. D 606/3 — N. f. D. — »Der mittlere Zugkraftwagen 5 t (Sd. Kfz. 6) m. Zgkw. 5 t (Sd. Kfz. 6) Type 1936 (BNL 7, DBL 7) Zeichnungen und Ersatzteillisten«. Vom 11. 3. 1937.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf S. 92 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 152 unter lfd. Nr. 247 zu vermerken.

6. D 650/6 — N. f. D. — »Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) — Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) — Ausführung B Teil 3: Elektrische Ausrüstung, Ersatzteilliste«. Vom 15. 12. 37.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 98 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 246 zu vermerken.

7. D 651/3+ vom 22. 12. 37.

Die Vorschrift ist in die D 1/1+ auf Seite 16 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die erfolgte Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 20 unter lfd. Nr. 20 zu vermerken.

---

710. Neuerscheinen von Schießbehelfen.

Es sind neu erschienen:

L. Dv. 500/763 / H. Dv. 119/763 — N. f. D. — Erdschußtafel für die 8,8 cm-Flak 18 mit 8,8 cm-Sprgr. L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 oder A. Z. 23/28 und 8,8 cm-Pzgr. mit Bd. Z. der 8,8 cm-Pzgr.

und

L. Dv. 500/1763 / H. Dv. 119/1763 — N. f. D. — Flugbahnbild für die 8,8 cm-Sprgr. L 4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 oder A. Z. 23/28.

Vom September 1938.

Etwaiger Bedarf der Heeresdienststellen ist bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lützowufer 6—8, auf dem vorgeschriebenen Wege anzufordern.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 49 in Spalte 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der Schießbehelfe einzutragen.

In der D 206+ vom 10. 12. 36 ist auf Blatt 71 in den Spalten 2—6 Benennung, Einzelnummer und Ausgabedatum in Bleistift einzutragen. Deckblattausgabe folgt.

---

711. Ausgabe von Deckblättern.

I. **Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:**

1. Deckblätter Nr. 17 und 18 vom August 1938 zur H. Dv. 464/1 / M. Dv. Nr. 374/1 — Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. V.) Teil 1 Allgemeine Bestimmungen. Vom 24. 6. 36.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 149 bei H. Dv. 464/1 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen:

»17 und 18«.

2. Deckblätter Nr. 27 bis 44 vom August 1938 zur H. Dv. 99 (M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) — Verschlußsachen-Vorschrift — vom 1. 10. 35.

Die in den verausgabten Deckblättern angegebenen Seitenzahlen stimmen teilweise mit den Seitenzahlen des Nachdruckes der Verschl. V. mit eingearbeiteten Deckblättern 1 bis 26 nicht überein. Die Berichtigung in den Nachdrucken ist daher sinngemäß bei den in den Deckblättern genannten Ziffern vorzunehmen.

In der H. Dv. 1a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften — vom 1. 6. 36 ist auf Seite 20 bei H. Dv. 99 N. f. D. in Längsspalte 4 handschriftlich einzutragen »27—44«.

3. Deckblätter Nr. 30 und 31 vom August 1938 zur H. Dv. 140 — »Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer. Vom 1. 3. 1938 — N. f. D.«.

In der H. Dv. 1a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften — vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 57 bei H. Dv. 140 — N. f. D. — in Längsspalte 4 handschriftlich einzutragen »30 und 31«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1—17 und 18 zur

D 145 (N. f. D.) — Vorläufige Beschreibung. Der leichte Granatwerfer 36 (5 cm) [l. Gr. W. 36 (5 cm)]. Vom 24. 3. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf Seite 22 bei D 145 — (N. f. D.) — in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 bis 17 und 18 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 236 zu vermerken.

712. Ungültige Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft:

1. H. Dv. 119/112 — N. f. D. — Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die Feldkanone 16 mit der Kanonengranate 16, Kanonengranate 15 mit Panzerkopf, C — Geschoß. Vom März 1935.

H. Dv. 119/114 — N. f. D. — Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die Feldkanone 16 mit der Feldkanonengranate (F. K. Gr. 7,7 cm). Vom Juni 1932.

H. Dv. 119/1114 — N. f. D. — Flugbahnbilder für die Feldkanone 16 mit F. K. Gr. 7,7 cm (zu Schußtafel H. Dv. 119/114) Inhalt:

Bild 40 — Grenzen der Ladungsbereiche
41 — Wurfladung
42 — 1. Ladung
43 — 2. Ladung
Vom Juli 1933.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 25 die H. Dv. 119/112 und auf Seite 26 die H. Dv. 119/114 und die H. Dv. 119/1114 mit allen Angaben zu streichen.

In der D 206 + vom 10. 12. 36 auf Blatt 3, Gruppe »leichte Geschütze« bei H. Dv. 119/110 streiche:

»F. K. 16«.

Auf Blatt 6 unter »Schießbehelfe neuer Form in Gradteilung« sind sämtliche Angaben der Spalten 1 bis 6 zu streichen.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

2. Die Unterteile der H. Dv. g. 124, und zwar H. Dv. g. 124/1, 2, 3, 4, 6, 12 und 13 sind außer Kraft gesetzt und gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

Die H. Dv. g. 124 sowie H. Dv. g. 124/5, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15 behalten bis auf weiteres noch Gültigkeit.

713. Berichtigung.

In den H. M. 1938 S. 251 Nr. 664 Ziff. 3 ist das Ausgabedatum der außer Kraft gesetzten D 406 zu streichen und dafür zu setzen: »o. D.«.

8605. 38. IIA